

Fachspezifische Bestimmungen für Griechisch als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom ... Entwurf Stand 06.05.2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen.....	3
§ 6 Fachprüfungsausschuss	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	4
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	4
§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I.....	4
§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten	4
3. Teil: Schlussvorschriften.....	5
§ 10 Inkrafttreten.....	5
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung.....	6

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Fach Griechisch wird von der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) der JMU angeboten. ²Es kann im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien als vertieft studiertes Fach studiert werden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums des Faches Griechisch als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien beherrschen es die Absolventen bzw. die Absolventinnen,

- auch schwierige griechische Texte ohne Hilfsmittel zielsprachenorientiert zu übersetzen,
- deutsche Texte, die dem antiken Gedankenkreis zugeordnet sind, ins Griechische zu übertragen,
- Elemente der griechischen Sprache in metasprachlichen Kategorien zu beschreiben und sprachvergleichend über die Funktion von Sprache überhaupt zu reflektieren,
- griechische Texte im Zusammenhang des Werkes und der Gattung auf der Basis wissenschaftlicher Forschungen zu interpretieren,
- Texte in ihren historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Kontext einzuordnen und in ihrer Bedingtheit zu verstehen,
- die Rezeption von Texten und Vorstellungen bis in die Gegenwart zu verfolgen; Wurzeln europäischen Denkens und Handelns in der antiken Kultur zu benennen,
- Inhalte der antiken Kultur und anderer Disziplinen (z.B. Geschichte, Kunst, Religion, Philosophie) fachübergreifend zu vernetzen,
- Entwürfe zur Unterrichtsgestaltung in der Spracherwerbsphase und der Lektürephase zu erstellen,
- kompetenzorientiert Unterricht zu planen und durchzuführen und Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach anzuwenden.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Gemäß § 5 LASPO kann das Studium Griechisch als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien nur zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien im vertieft studierten Fach Griechisch Module im Umfang von 102 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Fachwissenschaft	92		
Pflichtbereich		87	
Wahlpflichtbereich		5	
Fachdidaktik	10		
Pflichtbereich		10	

<i>gesamt</i>	102		
---------------	-----	--	--

²Dabei muss in der Fachwissenschaft im Wahlpflichtbereich ein mit benoteten Prüfungen versehenes Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert worden sein.

(3) ¹Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum, das sich gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I auf eines der vertieft studierten Fächer bezieht, werden Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der SFB und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt. ²Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt im Fach Erziehungswissenschaften und wird in den entsprechenden FSB geregelt.

(4) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 4 Abs. 2 LASPO genannten.

(2) ¹Dringend empfohlen, um den Studienerfolg zu gewährleisten, sind Sprachkenntnisse im Umfang des Latinums und Graecums. ²Der Nachweis des Latinums ist zudem für die Zulassung zum Staatsexamen erforderlich. ³Die Sprachkenntnisse können auch durch Sprachkurse an der JMU erworben werden. ⁴Hierdurch kann sich die individuelle Studiendauer verlängern. ⁵Die Bereitschaft zu intensiver eigenständiger Lektüre antiker Texte und wissenschaftlicher Literatur auf der Grundlage einschlägiger Lektürelisten wird vorausgesetzt. ⁶Empfohlen werden außerdem gesicherte Kenntnisse im Französischen sowie im Englischen oder einer anderen modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des „gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“. ⁷Wünschenswert sind zudem Kenntnisse in Italienisch.

§ 5 Kontrollprüfungen

¹Abweichend von § 13 Abs. 3 LASPO werden zwei Kontrollprüfungen im vertieft studierten Fach Griechisch in folgender Form durchgeführt:

²Für die erste Kontrollprüfung hat der bzw. die Studierende bis zum Ende des dritten Fachsemesters das Modul Griechische Übersetzung B erfolgreich zu absolvieren und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ³Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die erste Kontrollprüfung erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des vierten Fachsemesters das oben genannte Modul erfolgreich absolviert und gegenüber dem Prüfungsamt als bestanden nachweist. ⁴Wird auch diese Vorgabe nicht erreicht, so ist die erste Kontrollprüfung endgültig nicht bestanden, was zu einem endgültigen Nichtbestehen des vertieft studierten Fachs Griechisch führt.

⁵Für die zweite Kontrollprüfung hat der bzw. die Studierende bis zum Ende des vierten Fachsemesters das Modul Griechische Stilübungen B erfolgreich zu absolvieren und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ⁶Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die zweite Kontrollprüfung erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des fünften Fachsemesters das oben genannte Modul erfolgreich absolviert und gegenüber dem Prüfungsamt als bestanden nachweist. ⁷Wird auch diese Vorgabe nicht erreicht, so ist die zweite Kontrollprüfung endgültig nicht bestanden, was zu einem endgültigen Nichtbestehen des vertieft studierten Fachs Griechisch führt.

⁸Bezüglich Fristüberschreitungen gilt § 13 Abs. 3 Satz 2 LASPO.

§ 6 Fachprüfungsausschuss

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 LASPO besteht der Fachprüfungsausschuss Griechisch aus 3 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Es sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I sind in § 26 LASPO geregelt.

§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten

¹Für Griechisch als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien werden die Durchschnittswerte gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen entsprechend den Vorschriften des § 35 Abs. 1 und Abs. 2 LASPO gebildet.

²Die Bildung der Noten der einzelnen Bereiche richtet sich nach § 35 Abs. 3 bis 5 LASPO. ³Es wird keine Note für den Freien Bereich gebildet und ausgewiesen.

⁴Hinsichtlich der Bildung der Note des Pflichtbereichs im Rahmen der Fachwissenschaft findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung. ⁵Die Note des Pflichtbereichs berechnet sich dabei aus den besten benoteten Modulen im Umfang von genau 45 ECTS-Punkten unter Beachtung der Regelung des § 35 Abs. 4 LASPO.

⁶Die Note des Pflichtbereichs im Rahmen der Fachdidaktik berechnet sich aus den besten benoteten Modulen im Umfang von insgesamt genau 5 ECTS-Punkten unter Beachtung der Regelung des § 35 Abs. 4 LASPO.

⁷Bei der Ermittlung der Durchschnittswerte für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Durchschnittswerte für die fachdidaktischen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) LPO I)				
Gliederungsebene	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für	
			Bereichs-note	Durchschnittswert
Pflichtbereich	10			10/10
<i>Fachdidaktik gesamt</i>	10			

Durchschnittswerte für die übrigen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) LPO I)				
Gliederungsebene	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für	
			Bereichs-note	Durchschnittswert
Pflichtbereich	87			87/92

Wahlpflichtbereich	5			5/92
<i>Fachwissenschaft gesamt</i>	92			

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden mit Griechisch als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für Griechisch als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien

(Verantwortlich: : Lehrstuhl für Klassische Philologie I – Schwerpunkt Gräzistik)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Module, in denen die Felder „Kurzbezeichnung“ und „Version“ **grau hinterlegt** wurden, ermöglichen den Erwerb von ECTS-Punkten im jeweils einschlägigen **Bachelor-Studium** nach Maßgabe der §§ 41ff der LASPO (§ 42 Abs. 1 Satz 3 LASPO).

LPO I - Bezug: Das Modul dient dem Erwerb von **Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung** in Form von Leistungspunkten (LP) gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Werden durch ein Modul LP gemäß mehrerer Bestimmungen erworben, sind diese sowie die anteiligen LP einzeln aufgeführt.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
Griechisch als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien (102 ECTS-Punkte)											
Fachwissenschaft (92 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (87 ECTS-Punkte)											
04-GrGy-ST-A	2015-WS	Griechische Stilübungen A Ancient Greek Prose Composition A	Ü (2)	6	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			1) Bonusfähig 7) § 68 I Nr. 2 b)
04-GrGy-ÜS-A	2015-WS	Griechische Übersetzung A Ancient Greek Translation A	Ü (4)	7	1		NUM	Klausur (ca.60 Min.)			1) Bonusfähig 7) § 68 I Nr. 2 b)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
04-GrGy-LW-A	2015-WS	Griechische Literaturwissenschaft A Ancient Greek Literature A	S (2) + V (2)	8	1		NUM	Hausarbeit (ca. 12 S.)			1) Bonusfähig 7) § 68 I Nr. 2 c)
04-GrGy-St-B	2015-WS	Griechische Stilübungen B Ancient Greek Prose Composition B	Ü (2)	6	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			1) Bonusfähig 7) § 68 I Nr. 2 b)
04-KPG-ÜS-B	2015-WS	Griechische Übersetzung B Ancient Greek Translation B	Ü (2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			1) Bonusfähig 7) § 68 I Nr. 2 b)
04-GrGy-LW-B	2015-WS	Griechische Literaturwissenschaft B Ancient Greek Literature B	S (2) + V (2)	8	1		NUM	Hausarbeit (ca. 12 S.)			1) Bonusfähig 7) § 68 I Nr. 2 c)
04-GrGy-St-C	2015-WS	Griechische Stilübungen C Ancient Greek Prose Composition C	Ü (2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			1) Bonusfähig 7) § 68 I Nr. 2 b)
04-GrGy-ÜS-C	2015-WS	Griechische Übersetzung C Ancient Greek Translation C	Ü (2)	4	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			1) Bonusfähig 7) § 68 I Nr. 2 b)
04-GrGy-LW-C	2015-WS	Griechische Literaturwissenschaft C Ancient Greek Literature C	V (2) + S (2)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 8 S.)			1) Bonusfähig 7) § 68 I Nr. 2 c)
04-GrGy-LW-D	2015-WS	Griechische Literaturwissenschaft D Ancient Greek Literature D	S (2) + V (2)	8	1		NUM	Hausarbeit (ca. 12 S.)			1) Bonusfähig 7) § 68 I Nr. 2 c)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
04-GrGy-EXAR	2015-WS	Archäologische Grundlagen / Exkursion Archaeology / Excursion	E (1) + S (1) + V (2)	6	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.)			1) Bonusfähig 7) § 68 I Nr. 2 d) und e)
04-GrGy-EVGÜ	2015-WS	Examensvorbereitung Griechische Übersetzung Ancient Greek Prose Composition (Preparation of the State Exam)	Ü (2)	6	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			1) Bonusfähig 7) § 68 I Nr. 2 b)
04-GrGy-EVGS	2015-WS	Examensvorbereitung Griechische Stilübungen Ancient Greek Translation (Preparation of the State Exam)	Ü (2)	6	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			1) Bonusfähig 7) § 68 I Nr. 2 b)
04-GrGy-EVLW	2015-WS	Examensvorbereitung Griechische Literaturwissenschaft Ancient Greek Literature (Preparation of the State Exam)	S (2)	7	1		NUM	a) Klausur (ca. 240 Min.) oder b) Schriftliche Hausarbeit (ca. 12 S.)			1) Bonusfähig 7) § 68 I Nr. 2 c)
Wahlpflichtbereich (5 ECTS-Punkte)											
06-Ph-B-W1	2015-WS	Textanalyse: Antike Philosophie Text Analysis: Ancient Philosophy	S (2)	5	1		NUM	a) Klausur ca. 90 Min. oder b) Hausarbeit (10-12 S.)			7) § 68 I Nr. 2 a)
04-VS-VGS1	2015-WS	Griechische Sprachwissenschaft 1 Greek Linguistics 1	S(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
								(ca. 30 Min.) (Gewichtung: 50:50)			
04- GeLA- AM- AGKA	2015-WS	Einführung in die Alte Geschichte Introduction to Ancient History	S (2)	5	1		NUM	Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftlicher Ausarbei- tung (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 68 I Nr. 2 a)
Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (10 ECTS-Punkte)											
04- GrGy- Did	2015-WS	Fachdidaktik Griechisch Didactics of Ancient Greek	Ü (4)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 45-60 Min.) oder b) Referat (ca. 20-30 Min.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) schriftliche Hausarbeit (ca. 10-12 S.)			1) Bonusfähig 7) § 68 I Nr. 2 f)
04- GrGy- EVDid	2015-WS	Examensvorbereitung Fachdidaktik Griechisch Didactics of Ancient Greek (Prepara- tion of the State Exam)	Ü (2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			1) Bonusfähig 7) § 68 I Nr. 2 f)
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (4 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien ist ein einsemestriges studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum zu leisten, das sich auf eines der gewählten vertieft studierten Fächer bezieht (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I). Die obligatorische Begleitveranstaltung wird durch das jeweils gewählte Fach angeboten. Die ECTS-Punkte des Moduls werden im Fach Erziehungswissenschaften verrechnet (§ 10 Abs. 3 LASPO).											
04- GrGy- SP-Did	2015-WS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum mit Begleitveranstaltung in Griechisch - Gymnasium Practical Training in Didactics and Teaching Methodology of Ancient Greek with accompanying tutorial	P + S(2)	4	1		B/NB	Hausarbeit (ca. 2 S.)			6) Umfang des Praktikums gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I Durchführung der ver- pflichtenden Unterrichtsver- suche, Erledigung sämtlicher gestellter Aufgaben nach

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
											Maßgabe der Praktikums- schule 7) § 34 I 1 Nr. 4
Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im „Freien Bereich“ Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 LASPO). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden.											
Freier Bereich - Fächerübergreifend											
Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweiligen Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Freier Bereich – Fakultätsweites Angebot der Philosophischen Fakultät											
Das fakultätsweite Zusatzangebot der Philosophischen Fakultät für die Lehramtsstudiengänge ist der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte) - Griechisch als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Lehramts an Gymnasien											
Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist im Rahmen des Studiums für ein Lehramt eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Diese Arbeit kann nach Maßgabe des § 29 LPO I im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien in einem der gewählten vertieft studierten Fächer oder im Fach Erziehungswissenschaften oder gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 LPO I fächerübergreifend angefertigt werden.											
04- GrGy- Sch- HA	2015-WS	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I in Griechisch als vertieft studiertes Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien Thesis Ancient Greek		10	1-2		NUM	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (30 – 50 S.)	Deutsch; Ausnah- mengemäß § 29 Abs. 4 LPO I		7) § 29